

häuser dem Spiele der sich im Mittelmeer überschneidenden Imperialismen Frankreichs und der Staufererben unbeteiligt fernstanden? Besteht nicht doch die Möglichkeit geheimer Verbindungen des Matteo Rufolo zum aragonesischen Hofe? Besteht S.' Einwand, derartige Korrespondenzen, wären sie tatsächlich gefunden worden, hätten im Prozeß doch eine Rolle spielen müssen, wirklich zu Recht? Abgesehen davon, daß die Prozeßakten im engeren Sinne verloren sind · könnte man nicht ebenso gut annehmen, daß von angiovinischer Seite derartige Anklagepunkte absichtlich beiseite gestellt worden seien, um den Prozeß · · zum gleichen Zweck und Ende als ein rein „disziplinarisches“ Verfahren durchzuführen, ohne ihn mit eventuell möglichen außenpolitischen Komplikationen zu belasten? Für diese Möglichkeit spräche auch die Tatsache, daß dieser Prozeß · · ob absichtlich? bleibe dahingestellt · · in Abwesenheit des Königs durchgeführt wurde, also auch nicht unter seiner, sondern seines Statthalters Verantwortung. Gewiß · · es handelt sich hier nur um Mutmaßungen. Sie sollen aber nicht verschwiegen werden, weil die Abhandlung von S. wieder einmal deutlich zeigt, wie das seit den 70er oder 80er Jahren des 13. Jh.s reicher fließende archivalische Material keineswegs die Erkenntnis der geschichtlichen Vorgänge nur fördert vorausgesetzt, wir wüßten überhaupt schon, was z. B. eine spätmittelalterliche Kanzlei oder Kammer für Gebilde sind! · · sondern nur allzu oft eine desto größere Fülle wichtiger Probleme enthüllt.

Rom.

H. Kämpf.

Bruno Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde. Neue Untersuchungen über die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Erlench-Zürich 1938, Eugen Rentsch-Verlag; 167 S. Diese urkundenkritische Schrift ist aus der Arbeit am „Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ hervorgegangen, und sie sucht durch gründlichste Ausschöpfung des spärlichen Urkundenmaterials die Entstehung der ersten Urschweizer Bünde aufzuhehlen. Als beachtliches Ergebnis ist die Rekonstruktion und die Datierung des ersten, nur in der Urkunde von 1291 erwähnten Bundesbriefes zu nennen, die durch Vergleich mit dem Geschworenen-Brief von Luzern von 1252 gewonnen wurden. Zur Deutung des Bundesbriefes von 1291 wird vor allem die Schwyzer Einung von 1294 herangezogen. Besondere Beachtung schenkt der Vf. der Entstehung des Landammannamtes. Allerdings muß hier vieles hypothetisch bleiben. Meyer mißt dem Bund von 1291 noch keinen aggressiven, antihabsburgischen Charakter zu. Die Entwicklung in dieser Richtung wäre erst vor 1315 zu suchen. Hierher würden Burgenbruch und Döggvertreibung der chronikalischen Überlieferung gehören. Die Schlacht am Morgarten wäre der österreichische Gegensatz gegen die ge-